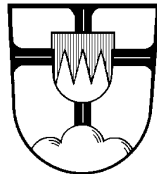




Mellrichstadt



Hendungen



Oberstreu



Stockheim

Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt

IV/22 - 9241 – He/Her

Bekanntmachung

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) die Grundsteuer für das **Kalenderjahr 2021** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Dies betrifft die Steuerbescheide aus dem Jahr

2002 für die Gemeinden
Hendungen
Oberstreu

2019 **Mellrichstadt**

2017 **Stockheim**

Die jeweils in den o. g. Jahren erlassenen Steuerbescheide gelten unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuer bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides weiter (gemäß § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung -AO- in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz -GrStG-).

Die **Grundsteuer 2021** wird mit den festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am

15. Februar
15. Mai
15. August
15. November

fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch machen, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 1. Juli 2021 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), so werden Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Ist der Widerspruch einzulegen bei

Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt, Hauptstraße 4, 97638 Mellrichstadt,

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. *Schriftlich oder zur Niederschrift*

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet:

Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt, Hauptstraße 4, 97638 Mellrichstadt

b. *Elektronisch*

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Die Übermittlung eines elektronischen Dokuments hat mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente zu erfolgen. Die Adresse hierfür lautet:

mail@vg-mellrichstadt.de

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim **Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

Ist die Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem **Bayer.**

Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt (www.vg-mellrichstadt.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt) Kraft Bundesrecht wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mellrichstadt, 09.03.2021

gez.

Kraus

Gemeinschaftsvorsitzender